

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2237
Urteil Nr. 32/2002 vom 6. Februar 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 674bis § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seiner Anordnung vom 5. September 2001 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen B.A., *alias* A.H., deren Ausfertigung am 11. September 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 674*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er verhindert, daß einem bedürftigen Angeschuldigten auf einen zum ersten Mal in der Berufungsinstanz eingereichten Antrag hin Gerichtsbeistand im Hinblick auf den Erhalt einer Abschrift von Aktenstücken aus der ihn betreffenden Strafsakte gewährt wird, während ein nicht bedürftiger Angeschuldigter diese Abschrift in diesem Stadium auf einfachen Antrag hin erhalten kann? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 674*bis* des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« § 1. In Strafsachen können der Beschuldigte, die zivilrechtlich haftbare Partei, die Zivilpartei und jeder, der aufgrund der Akte einen Schaden geltend machen kann, Gerichtsbeistand im Hinblick auf den Erhalt von Abschriften von Aktenstücken beantragen.

§ 2. Der Antrag wird mittels eines Gesuchs gerichtet:

1. an den Vorsitzenden der Ratskammer oder der Anklagekammer, wenn ggf. der Prokurator des Königs oder der Generalprokurator im Hinblick auf die Regelung des Verfahrens Anträge stellt;

2. an das Polizeigericht oder den Vorsitzenden der Kammer des Strafgerichts, wenn der Beschuldigte geladen oder mittels in Artikel 216*quater* des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Protokolls aufgerufen worden ist;

3. an den Vorsitzenden der Kammer des Appellationshofes;

4. an den Vorsitzenden des Assisenhofes.

Das Gesuch kann weder an das Strafgericht noch an den Appellationshof, der in der Berufungsinstanz über die öffentliche Klage erkennt, gerichtet werden, es sei denn von

demjenigen, dem schon in erster Instanz der Gerichtsbeistand für die Aushändigung von Abschriften zugestanden wurde und der den Erhalt der Akten beantragen möchte, die später, nach dem ersten Antrag, dem Dossier hinzugefügt worden sind.

§ 3. Wenn ggf. der Prokurator des Königs oder der Generalprokurator im Hinblick auf die Regelung des Verfahrens Anträge gestellt hat, wird der Antrag auf Gerichtsbeistand für die Aushändigung von Abschriften von Aktenstücken bei Strafe der Nichtigkeit hinsichtlich der aufgerufenen Parteien spätestens bei der ersten Sitzung eingereicht.

§ 4. Wenn die Rechtssache ohne Verweisungsanordnung beim Polizeigericht oder beim Strafgericht oder, in Anwendung von Artikel 479 ff. des Strafprozeßgesetzbuches, beim Appellationshof anhängig gemacht wird, wird der Antrag auf Gerichtsbeistand für die Aushändigung von Abschriften von Aktenstücken bei Strafe der Nichtigkeit innerhalb von acht Tagen nach der Vorladung oder dem Aufruf eingereicht.

Der Text des ersten Absatzes dieses Paragraphen wird in der Vorladung oder dem Aufruf zitiert.

§ 5. Jeder, der auf der Grundlage des Dossiers einen Schaden geltend machen kann, muß - außer, wenn er nachweisen kann, daß er nicht früh genug informiert worden ist - bei Strafe der Nichtigkeit spätestens am fünften Tag vor der ersten Sitzung, in der das erkennende Gericht über die öffentliche Klage befindet, sein Gesuch einreichen.

§ 6. Das Gesuch wird vom Gesuchsteller oder seinem Rechtsanwalt unterschrieben. Es wird, je nach dem Fall, bei der Sitzung oder bei der Kanzlei niedergelegt oder mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefs der Kanzlei zugeschickt. Das Datum des Poststempels auf der Abgabebestätigung für das Gesuch gilt als Datum der Niederlegung. Der mündliche Antrag erfolgt in der Sitzung und wird im Sitzungsprotokoll vermerkt; er kann auch mittels Erklärung bei der Kanzlei eingereicht werden. Die vom Kanzler protokollierte Erklärung wird dem Dossier hinzugefügt.

Der Gesuchsteller bezeichnet die Akten, von denen er eine Abschrift zu erhalten wünscht, wenn er Gelegenheit zur Einsichtnahme in das Dossier gehabt hat.

Nur von den Akten, die dem Dossier zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beiliegen, kann eine Abschrift verlangt werden. Dem Gesuch werden die in Artikel 676 aufgeführten Unterlagen hinzugefügt.

§ 7. Die Prüfung des Antrags auf Gerichtsbeistand für die Aushändigung von Abschriften erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Wenn der Antrag bei der Kanzlei gestellt worden ist, geschieht die Prüfung in einer späteren Sitzung. Wenn der Antrag in der Sitzung mündlich vorgetragen wird, geschieht die Prüfung in der Sitzung, in der der Richter über die öffentliche Klage erkennt.

Der Vorsitzende oder der Richter entscheidet, nachdem der Gesuchsteller oder sein Rechtsanwalt angehört worden sind oder die Möglichkeit gehabt haben, angehört zu werden.

Der Vorsitzende oder der Richter kann den Antrag ablehnen oder ihm teilweise oder ganz stattgeben. In seiner Entscheidung bezeichnet der Vorsitzende oder der Richter die Akten, für die er Gerichtsbeistand für die Aushändigung von Abschriften einräumt.

§ 8. Derjenige, dessen Gesuch ganz oder teilweise stattgegeben worden ist, kann ein neues Gesuch bezüglich der dem Dossier nachträglich hinzugefügten Akten einreichen.

Das Gesuch wird, bei Strafe der Nichtigkeit, spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des erkennenden Gerichts eingereicht.

Werden nach Ablauf der im zweiten Absatz vorgesehenen Frist neue Akten nachträglich dem Dossier hinzugefügt, dann übergibt der Kanzler den Parteien, denen vorab schon Gerichtsbeistand für den Erhalt von Abschriften eingeräumt worden ist, kostenlos eine Abschrift dieser Akten.

§ 9. Die Entscheidung des Richters bezüglich des Gerichtsbeistands für die Aushändigung von Abschriften von Akten aus dem Dossier ist nicht einspruchsfähig. Die Berufung kann von dem Gesuchsteller oder durch die Staatsanwaltschaft innerhalb einer mit der Urteilsverkündung beginnenden Frist von vierundzwanzig Stunden eingelegt werden.

Die Berufung wird bei der Kanzlei des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat, entsprechend den in Strafsachen anwendbaren Vorschriften eingelegt.

Sie wird innerhalb von fünfzehn Tagen nach ihrer Einlegung geprüft:

1. durch die Ratskammer, wenn Berufung gegen die Entscheidung des Polizeigerichts eingelegt wird;

2. durch die Anklagekammer, wenn Berufung gegen die Entscheidung der Ratskammer oder des Strafgerichts eingelegt wird.

§ 10. Gegen die Entscheidungen bezüglich des Gerichtsbeistands für die Aushändigung von Abschriften von Aktenstücken aus dem Dossier ist keine Kassationsklage möglich.

§ 11. Das Verfahren bezüglich des Gerichtsbeistands für die Aushändigung von Abschriften von Aktenstücken in Strafsachen darf den normalen Ablauf der öffentlichen Klage nicht verzögern. »

B.2.1. Artikel 674*bis* wurde in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt durch das Gesetz vom 7. Januar 1998 « über den Gerichtsbeistand bezüglich der Aushändigung von Abschriften von Aktenstücken in Strafsachen ».

B.2.2. Der Gesetzgeber hat sich nicht für ein System entschieden, das eine kostenlose Aushändigung der Aktenstücke aus der Strafakte an jeden Interessierten ermöglicht, sondern für eine spezifische Anwendung des Gerichtsbeistands. Dieser wird nur mittels Entscheidung eines der in Artikel 674*bis* § 2 angegebenen Rechtsprechungsorgane bewilligt, d.h. das Rechtsprechungsorgan, das mit der Untersuchung oder Urteilsfindung in der Strafsache betraut ist, auf die sich die Aktenstücke, deren Abschrift beantragt wird, beziehen.

B.2.3. Die Bewilligung oder Verweigerung des Gerichtsbeistands veranlaßt eine Verhandlung vor dem Rechtsprechungsorgan, das sich mit der Strafsache befaßt. Außerdem wollte der Gesetzgeber vermeiden, daß der Antrag auf Gerichtsbeistand jederzeit eingereicht werden kann, weil er nämlich befürchtete, daß die Einreichung eines unangemessenen Antrags die öffentliche Klage, deren Behandlung er übrigens beschleunigen wollte, verzögern oder stören könnte (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 1-17/1, S. 6; 1-17/3, S. 5; 1-17/5, SS. 17, 18, 32, 57 bis 59; *Ann.*, Senat, 19. Dezember 1996, S. 2096). Er hat deshalb festgelegt, daß der Antrag, je nach dem Fall, spätestens in der ersten Sitzung des Untersuchungsgerichts (Artikel 674bis § 3 *in fine*), innerhalb von acht Tagen nach der Vorladung oder dem Aufruf vor das erkennende Gericht (Artikel 674bis § 4 *in fine*) oder spätestens am fünften Tag vor der ersten Sitzung des erkennenden Gerichts (Artikel 674bis § 5) eingereicht werden muß. Er hat außerdem festgelegt, daß ein neuer Antrag eingereicht werden kann, wenn Aktenstücke nachträglich dem Dossier hinzugefügt worden sind (Artikel 674bis § 8).

B.3.1. Zur Vermeidung verspäteter und verzögernder Anträge (*Parl. Dok.*, Senat, *op. cit.*, Nr. 1-17/1, S. 5) hat der Gesetzgeber die Unzulässigkeit des in der Berufungsinstanz eingereichten Gesuchs beschlossen, es sei denn, dieses Gesuch wird durch eine Person eingereicht, der schon in erster Instanz Gerichtsbeistand zugestanden worden ist (Artikel 674bis § 2 Absatz 2).

B.3.2. Der Verweisungsrichter befragt den Hof darüber, ob es keinen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied gibt zwischen dem Angeschuldigten, der Gerichtsbeistand im Hinblick auf den Erhalt einer Abschrift von Aktenstücken aus einer Strafakte beantragt und diesen Antrag zum ersten Mal in der Berufungsinstanz einreicht, woraufhin sein Antrag für unzulässig erklärt wird, und dem Angeschuldigten, der in diesem Stadium des Verfahrens auf einfachen Antrag hin diese Abschrift erhalten kann, wenn er die anfallenden Kosten trägt.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Nun da der Gesetzgeber in Artikel 674*bis* des Gerichtsgesetzbuches die Möglichkeit der kostenlosen Aushändigung einer Abschrift von Aktenstücken aus einer Strafkarte an eine Person vorsieht, die nicht über die notwendigen Einkünfte verfügt, darf er mit der Einführung von Ausnahmen von der festgelegten allgemeinen Regelung Rechtsuchende nicht so behandeln, daß es angesichts der Art der diesbezüglich geltenden Grundsätze diskriminierend wäre. Diese Grundsätze bestehen in der Respektierung der Rechte der Verteidigung und der ehrlichen Behandlung der Rechtssache, gewährleistet u.a. durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie implizieren das Recht für den Rechtsuchenden, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung und Argumentation zu verfügen - ein Recht, auf das der verfassungsmäßige Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz anwendbar ist.

B.5.2. Der Rechtsuchende, der sein Gesuch nicht in erster Instanz eingereicht hat und gemäß dem beanstandeten Artikel 674*bis* § 2 Absatz 2 nicht den Gerichtsbeistand beanspruchen kann, wird zwar die Möglichkeit haben, die Aktenstücke in der Kanzlei einzusehen oder von seinem Rechtsanwalt einsehen zu lassen. Ein solcher Umstand beeinträchtigt nicht zwangsläufig das Wesentliche des Rechts der Verteidigung.

Aber die Unmöglichkeit, über Abschriften der wesentlichen Aktenstücke der Strafkarte zu verfügen, kann in bestimmten Fällen den Rechtsuchenden daran hindern, auf förderliche Weise seine Argumente vorzubereiten und die für seine Verteidigung erforderlichen Ratschläge, vor allem auf technischem Gebiet, einzuholen.

B.6. Der Gesetzgeber hatte vernünftigerweise das Recht, das Einreichen verzögernder Gesuche in der Berufungsinstanz vermeiden zu wollen. Diese Zielsetzung konnte, so wie es der Fall ist in erster Instanz, erreicht werden, ohne die Ausübung der unter B.5.1 angegebenen Rechte durch Organisation einer richterlichen Kontrolle und durch Festlegung von für das

Einreichen von Gesuchen einzuhaltenen Fristen übermäßig einzuschränken. Aber dadurch, daß die beanstandete Bestimmung jeden Antrag auf Gerichtsbeistand in der Berufungsinstanz unterbindet, ist sie unverhältnismäßig zu ihrer Zielsetzung.

B.7. Die präjudizielle Frage muß bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 674*bis* § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es einem Angeschuldigten absolut unmöglich macht, zum ersten Mal in der Berufungsinstanz ein Gesuch auf Gerichtsbeistand im Hinblick auf den Erhalt einer Abschrift von Aktenstücken aus der Strafsakte einzureichen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior